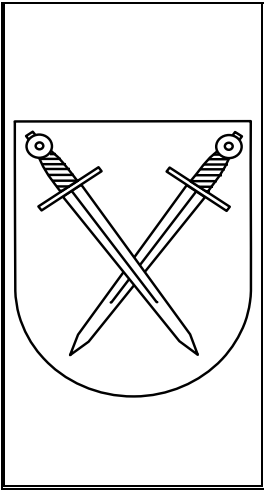


06/04

Amtsblatt der Stadt Schwerte

25.06.2004

Inhalt	Seite
36. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	65
37. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	65
38. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	65
39. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	65
40. Grenzregelungsverfahren Geisecke Nr. 1 (Geisecke Flur 1) - Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 82 des Baugesetzbuches	66
41. Grenzregelungsverfahren Geisecke Nr. 2 (Geisecke Flur 4) - Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 82 des Baugesetzbuches	67
42. Gebührensatzung für die Volkshochschule vom 16.10.2003	68
43. Gebührensatzung für die außerkommunale Nutzung des Giebel- saales/VHS-Vortragsraum im City-Centrum vom 16.10.2003	71
44. Gebührensatzung für die außerkommunale Nutzung der Halle des Ruhrtalmuseums vom 16.10.2003	73
45. Gebührensatzung für die Musikschule Schwerte vom 11.12.2003	75
46. Kommunalwahl am 26. September 2004	78
47. Unionsbürger, die von der Meldepflicht befreit sind 1. Nachtrag zur Gestaltungssatzung der Stadt Schwerte vom 17.06.2004 zum Schutz der baulichen Eigenart der Altstadt sowie der Teile des gründerzeitlichen Stadterweiterungsbereiches	79
48. Bekanntmachung bezüglich der Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit 01.01.2005 – 31.12.2008	81



Herausgeber:

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen in den Rathäusern I und II zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten. Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 25,00 Euro jährlich.

Bestellungen sind zu richten an:

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304/104-733)

Veröffentlichungen der Stadtsparkasse Schwerte

**36. Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –**

„Das Sparkassenbuch Nr. **300 074 168**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.“

**37. Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –**

„Das Sparkassenbuch Nr. **300 044 831**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.“

**38. Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –**

„Das Sparkassenbuch Nr. **307 032 821**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.“

**39. Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches**

„Das Sparkassenbuch Nr. **300 121 423**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.“

**Grenzregelungsverfahren Geisecke Nr. 1 (Geisecke Flur 1)
Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 82 des Baugesetzbuches**

Der von der Stadt Schwerte gemäß § 82 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 27.08.1997 (Bundesgesetzblatt I Seite 2141), berichtigt am 16.01.1998 (Bundesgesetzblatt I Seite 137), gefasste Grenzregelungsbeschluss Geisecke Nr. 1 (Geisecke Flur 1) vom 11. Mai 2004 über die Regelung der Eigentums- und Besitzverhältnisse sowie der sonstigen Rechte ist am 19. Mai 2004 für die nachstehend bezeichneten Grundstücke unanfechtbar geworden.

- | | |
|----------------|--------------------|
| 1. Grundstück | Buschkampweg 3 |
| Eigentümer | Stadt Schwerte |
| Grundbuch von | Geisecke Blatt 351 |
| Ordnungsnummer | 1 |
| 2. Grundstück | Buschkampweg 3 |
| Eigentümer | Franke, Alfons |
| Grundbuch von | Blatt 343 |
| Ordnungsnummer | 2 |

Der Eintritt der Unanfechtbarkeit wird hiermit gemäß § 83 des Baugesetzbuches öffentlich bekanntgemacht.
Mit der Bekanntmachung tritt der Beschluss in Kraft.

Schwerte, 01.06.2004
Stadt Schwerte
Der Bürgermeister
In Vertretung

Hans-Georg Winkler
Erster Beigeordneter

**Grenzregelungsverfahren Geisecke Nr. 2 (Geisecke Flur 4)
Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 82 des Baugesetzbuches**

Der von der Stadt Schwerte gemäß § 82 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 27.08.1997 (Bundesgesetzblatt I Seite 2141), berichtigt am 16.01.1998 (Bundesgesetzblatt I Seite 137), gefasste Grenzregelungsbeschluss Geisecke Nr. 2 (Geisecke Flur 4) vom 19. Mai 2004 über die Regelung der Eigentums- und Besitzverhältnisse sowie der sonstigen Rechte ist am 07. Juni 2004 für die nachstehend bezeichneten Grundstücke unanfechtbar geworden.

- | | |
|----------------|---------------------|
| 1. Grundstück | Schloßweide 15/15 a |
| Eigentümer | Stadt Schwerte |
| Grundbuch von | Geisecke Blatt 354 |
| Ordnungsnummer | 1 |
| 2. Grundstück | Schloßweide 15/15 a |
| Eigentümer | Alberts, Jutta |
| Grundbuch von | Geisecke Blatt 648 |
| Ordnungsnummer | 2 |

Der Eintritt der Unanfechtbarkeit wird hiermit gemäß § 83 des Baugesetzbuches öffentlich bekanntgemacht.
Mit der Bekanntmachung tritt der Beschluss in Kraft.

Schwerte, 14.06.2004
Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Heinrich Böckelühr

Bekanntmachung**Gebührensatzung
für die Volkshochschule vom 16.10.2003**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002 hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 16.10.2003 folgende Gebührensatzung für die Volkshochschule beschlossen:

§ 1**Höhe der Gebühren**

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule (VHS) sind im Einzelnen folgende Gebühren zu zahlen:
- a) keine Gebühren für
 - Arbeitsgemeinschaften mit gemeinnützigen Arbeitsergebnissen. Hier kann jedoch grundsätzlich ein Unkostenbeitrag eingezogen werden.
 - Abschlussbezogene Maßnahmen mit besonderen Finanzierungsregelungen
 - Umschulungs- und Trainingsmaßnahmen gem. Arbeitsförderungsgesetz
 - Fortbildungsveranstaltungen für nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter/-innen.
Darüber hinaus können nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter/-innen im Rahmen der Dozentenfortbildung nach Absprache mit den hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitern/-innen der VHS an Kursen und Seminaren lt. VHS-Semesterprogramm teilnehmen (ausgenommen Schulabschlüsse und AFG-Lehrgänge)
 - Lehrgänge zum Nachholen von Schulabschlüssen
 - b) € 0,50 pro Unterrichtsstunde á 45 Minuten (Ustd.) für Kurse, Arbeitsgemeinschaften, Seminare im Fachbereich "VHS für Inhaftierte".
 - c) € 0,50 pro Ustd. für
 - Sonderprogramm für Behinderte
 - d) € 1,00 pro Ustd. für
 - Fachbereich "VHS für Ausländer"
 - Kurse, Arbeitsgemeinschaften, Seminare im Fachbereich Gesellschaft, Politik
 - e) mindestens € 1,90 pro Ustd. Für
 - Kurse, Arbeitsgemeinschaften, Seminare aller übrigen Fachbereiche
 - f) € 2,60 bis € 6,10 pro Ustd. je nach technischem Aufwand für
 - Kurse im Fachbereich berufsbezogene Lehrgänge
 - g) mindestens € 2,50 pro Ustd.
 - pro Kurse im Gesundheitsbereich
 - h) mindestens € 4,10 für Vorträge, Konzerte, Theateraufführungen, Filmvorführungen, Autorenlesungen, Exkursionen u. ä.
 - i) kostendeckend für
 - Studienfahrten, Studienreisen (mehrtägig), Internatsveranstaltungen
 - j) mindestens kostendeckend für
 - Sonderprogramme (z. B. Schülernachhilfekurse, Ferienintensivkurse, Kurse mit individueller AFG-Förderung), Kurse mit kleinen Lerngruppen u. ä.
 - k) € 20,50 bis € 77,00 Teilnahme an Prüfungen im Bereich Berufliche Weiterbildung. Die Festsetzung erfolgt je nach Aufwand durch den VHS-Leiter.
- (2) Bei der Gebührenberechnung bestimmter Veranstaltungen können zu den o. a. Unterrichtsgebühren anteilige Zuschläge zur Kostendeckung erhoben werden:
- a) Für Kurse, die unterhalb der Mindestteilnehmerzahl durchgeführt werden.
 - b) Kostenbeiträge für Verwaltungsaufwand
 - c) Bei Veranstaltungen besonderer Art mit außergewöhnlichen Kostenaufwand sowie bei Kurz- bzw. Kompaktangeboten können Zuschläge im Einzelfall durch den VHS-Leiter festgesetzt werden

§ 2**Festsetzung der Gebühren**

Die Festsetzung der Gebühren und Ermäßigungen oder Erstattungen im Einzelfall erfolgen durch den VHS-Leiter im Rahmen der vorliegenden Gebührensatzung.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden bei Kursbeginn in voller Höhe fällig und können im Lastschriftverfahren abgebucht werden. Die Abbuchung erfolgt 3 Wochen nach Kursbeginn.
- (2) Für Studienfahrten, Internatsveranstaltungen, Wochenendseminare, Blockkurse und Veranstaltungen im Fachbereich 15 (EDV) gilt die Anmeldung als verbindlich, wenn nicht spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn eine Abmeldung geschieht.
- (3) Anteilige Gebühren werden nicht erhoben, außer in dem Gesundheitsvorsorgebereich bei evtl. späterem Eintritt.
- (4) Gebühren für Einzelveranstaltungen sind an der jeweiligen Abendkasse zu entrichten. Es sei denn, es ist im Einzelfall eine vorherige Anmeldung festgelegt.

§ 4 Erstattung

Gezahlte Gebühren werden bis zum Ende des Jahres ganz oder teilweise erstattet,

- wenn eine angekündigte Veranstaltung aus Gründen ausfallen muss, die die VHS zu vertreten hat (weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen).
- Wenn nach Kursbeginn eine Abmeldung aus triftigen Gründen innerhalb von zwei Wochen vorgenommen wird. Für Studienreisen bzw. Internatsveranstaltungen gelten ergänzend die Bestimmungen des Reiseveranstalters bzw. der Tagungsstätte.

Eine Kündigung des Vertrages aus anderen Gründen (z. B. Nichtteilnahme am Unterricht) ist ausgeschlossen und entbindet die Teilnehmer/-innen nicht von der Zahlungspflicht. Nachträgliche Ermäßigungen der Kursgebühren sind nicht möglich.

§ 5 Ermäßigungen

- (1) Die jeweils festgesetzten Gebühren können gegen Nachweis um 50 % ermäßigt werden für
 - Sozialhilfe- und Arbeitslosengeldempfänger sowie für deren Familienmitglieder bei entsprechendem Nachweis, dass kein eigenes Einkommen vorhanden ist, sowie für Studenten, Schüler in dafür ausgewiesenen Kursen, Wehrdienst- und Zivildienstleistende.
- (2) Hiervon ausgenommen ist die Verwaltungsgebühr sowie Sachkostenanteile, Gebühren für Einzelveranstaltungen und alle Kurse, für die der Teilnehmer eine individuelle Förderung nach gesetzlichen Bestimmungen erhalten kann.

§ 6 Teilnehmerbedingungen

Die Veranstaltungen der VHS sind für jedermann offen, der das 16. Lebensjahr vollendet hat. Für abschlussbezogene Bildungsmaßnahmen sind besondere Voraussetzungen zu erfüllen.

Notwendig werdende Programm- und Terminänderungen, Verlegungen und Veranstaltungen in andere Räume sowie Wechsel der Dozenten bleiben der VHS vorbehalten und berechtigen den Teilnehmer nicht zum Rücktritt.

Für die Durchführung von Studienfahrten/-reisen und Internatsveranstaltungen gelten ergänzend die Bedingungen des Reiseveranstalters bzw. der Tagungsstätte.

§ 7 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 18.12.2000 einschl. des I. Nachtrages vom 25.09.2001 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Gebührensatzung für die Volkshochschule vom 16.10.2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Honorarordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Honorarordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes –Anstalt des öffentlichen Rechts- hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kultur- und Weiterbildungsbetrieb –Anstalt des öffentlichen Rechts- vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die obige Gebührensatzung für die Volkshochschule stimmt mit dem am 16.10.2003 gefassten Beschluss des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes –Anstalt des öffentlichen Rechts- überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 08.06.2004

Winkler
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Bekanntmachung

**Gebührensatzung
für die außerkommunale Nutzung des Giebelsaales / VHS-Vortragsraum
im City-Centrum vom 16.10.2003**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002 hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 16.10.2003 folgende Gebührensatzung für die außerkommunale Nutzung des Giebelsaales/VHS-Vortragsraumes im City-Centrum beschlossen:

§ 1

(1) Der Kultur- und Weiterbildungsbetrieb stellt, soweit kein Eigenbedarf besteht, auf Antrag den Giebelsaal und den VHS-Vortragsraum im City-Centrum für Veranstaltungen gegen Zahlung einer Gebühr zur Verfügung.

(2) Das Nutzungsverhältnis wird durch Mietvertrag geregelt.

§ 2

(1) Die Gebühr wird nach Nutzungsarten festgelegt und beträgt mindestens 15,50 € pro Stunde. Der Stundensatz umfasst die Bereitstellung der Räume einschl. der erforderlichen Tische, Bestuhlung und im Giebelsaal auch der vorhandenen Mikrofonanlage.

(2) Die Gebühr beträgt für den Giebelsaal je angefangene Stunde

a) bei Bühnenveranstaltungen (nur Stuhldreihen)	26,00 €
b) bei sonstigen Veranstaltungen (Tische und Stühle)	51,00 €
c) Vorbereitungszeiten	11,50 €
d) ohne Bestuhlung	15,50 €

(3) Bei Nutzung des VHS-Vortragsraumes beträgt die Gebühr 13,00 €/Std.

§ 3

(1) Für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen und Bediensteter des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes beträgt die Gebühr

a) Küche einschl. Einrichtung	26,00 € Pauschalbetrag
b) besondere Nutzung des Eingangsbereiches (Biertheke)	41,00 € Pauschalbetrag
c) Flügel (Standort Bühne)	26,00 € Pauschalbetrag
	evtl. zusätzl. Kosten für das Stimmen
d) Haus- und Mediendienst	41,00 € - 154,00 € Pauschalbetrag je nach techn. Aufwand

§ 4

Bei Dauernutzungsverhältnissen sowie Ganztags- und Mehrtagesnutzungen können abweichend von §§ 2 und 3 ermäßigte Nutzungsentgelte vereinbart werden.

§ 5

In begründeten Einzelfällen kann gem. der Kulturförderrichtlinien der allgemeinen Grundsätze der Kulturförderung der Stadt Schwerte vom 16.12.1992 (Ziffer 3.3.1.3 und 3.3.1.3.8) auf die Forderung einer Gebühr ganz oder teilweise verzichtet werden. Hinsichtlich der Gebührenbefreiung bzw. Reduzierung werden die politischen Fraktionen allen übrigen Vereinen und Gruppierungen gleichgestellt.

§ 6

Die Gebühr nach den §§ 2 und 3 muss bei Einzelveranstaltungen per Verrechnungsscheck im voraus an die Stadt gezahlt werden. Bei nicht rechtzeitiger Einzahlung kann der Kultur- und Weiterbildungsbetrieb vom Vertrag zurücktreten und über den Raum anderweitig verfügen.

§ 7

(1) Der Benutzer übernimmt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf seiner Veranstaltung und bei öffentlichen Veranstaltungen für die Einhaltung der §§ 6 ff des Versammlungsgesetzes.

(2) Er haftet dem Kultur- und Weiterbildungsbetrieb gegenüber für alle Schäden, die dem Kultur- und Weiterbildungsbetrieb im Zusammenhang mit der Nutzung an den gemieteten Räumen, Zugängen und Nebenräumen sowie am Inventar und den technischen Einrichtungen entstehen. Er hat der Stadt Schwerte auf Verlangen einen entsprechenden Versicherungsschutz nachzuweisen.

(3) Der Kultur- und Weiterbildungsbetrieb kann die Hinterlegung einer Sicherheit für die Behebung evtl. eintretender Schäden verlangen.

§ 8

(1) Schadenersatzansprüche des Benutzers gegenüber dem Kultur- und Weiterbildungsbetrieb, ihren Bediensteten und Beauftragten wegen der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, insbesondere für die fehlerhafte Beschaffenheit der Mieträume, des Inventars sowie der technischen Einrichtungen sind ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Der Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf den Eingangsbereich und die Nebenräume.

(2) Der Benutzer stellt dem Kultur- und Weiterbildungsbetrieb, ihre Bediensteten und Beauftragten von sämtlichen Schadenersatzansprüchen der Besucher einer Veranstaltung und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der gemieteten Räume entstehen. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung entsprechender prozessualer Maßnahmen auf eigene Kosten. Der Kultur- und Weiterbildungsbetrieb kann den Abschluss einer entsprechenden Versicherung verlangen.

(3) Die Haftung des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes nach § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 9

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 13.04.2000 einschl. des I. Nachtrages vom 25.09.2001 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Gebührensatzung für die außerkommunale Nutzung des Giebelsaales/VHS-Vortragsraum im City-Centrum vom 16.10.2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Honorarordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Honorarordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes –Anstalt des öffentlichen Rechts- hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kultur- und Weiterbildungsbetrieb –Anstalt des öffentlichen Rechts- vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die obige Gebührensatzung für die außerkommunale Nutzung des Giebelsaales/VHS-Vortragsraum im City-Centrum stimmt mit dem am 16.10.2003 gefassten Beschluss des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes –Anstalt des öffentlichen Rechts- überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist

Schwerte, 08.06.2004

Winkler
Vorsitzender des Verwaltungsrates
72

Bekanntmachung

**Gebührensatzung
für die außerkommunale Nutzung der Halle des Ruhrtalmuseums
vom 16.10.2003**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002 hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 16.10.2003 folgende Gebührensatzung für die außerkommunale Nutzung der Halle des Ruhrtalmuseums beschlossen:

§ 1

(1) Der Kultur- und Weiterbildungsbetrieb stellt, soweit kein Eigenbedarf besteht, auf Antrag die Halle des Ruhrtalmuseums für Veranstaltungen gegen Zahlung einer Gebühr zur Verfügung.

(2) Das Nutzungsverhältnis wird durch Mietvertrag geregelt.

§ 2

(1) Die Gebühr wird nach Nutzungsarten festgelegt und beträgt mindestens 52 € pro Stunde.

(2) Angefangene Stunden werden prozentual (von 52 €) berechnet.

(3) Für Vor- und Nachbereitungszeiten beträgt die Gebühr 26 € je angefangene Stunde.

§ 3

Bei Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen und Bediensteter des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes erhöht sich die Gebühr je angefangene Stunde um folgende Stundensätze:

(1) Für die Bereitstellung des Flügels erhöht sich die Gebühr je angefangene Stunde um 11 € oder Pauschalbetrag.

(2) Für die Bereitstellung der Bestuhlung erhöht sich die Gebühr je angefangene Stunde um 6 € oder Pauschalbetrag.

(3) Für die Bereitstellung eines Dia- oder Filmprojektors sowie einer Leinwand erhöht sich die Gebühr je angefangene Stunde um 11 € oder Pauschalbetrag.

(4) Für die Bereitstellung einer Aufsichtskraft der Museumsmannschaft (außerhalb der regulären Öffnungszeiten des Museums) erhöht sich die Gebühr um 26 €.

(5) Für die Bereitstellung eines Medientechnikers beträgt die Gebühr je angefangene Stunde 26 €.

§ 4

Bei Dauernutzungsverhältnissen sowie Ganztages- und Mehrtagesnutzungen können abweichend von §§ 2 und 3 ermäßigte Nutzungsgebühren mit dem Kultur- und Weiterbildungsbetrieb vereinbart werden.

§ 5

In begründeten Fällen kann gemäß der Kulturförderrichtlinien der allgemeinen Grundsätze der Kulturförderung der Stadt Schwerte vom 16.12.1992 (Ziffer 3.3.1.3 und 3.3.1.3.8) auf die Forderung einer Gebühr ganz oder teilweise verzichtet werden.

Hinsichtlich der Gebührenbefreiung bzw. Reduzierung werden die politischen Fraktionen allen übrigen Vereinen und Gruppierungen gleichgestellt.

§ 6

(1) Die Nutzungsgebühr nach den §§ 2 und 3 muss spätestens 3 Wochen vor dem genehmigten Veranstaltungstermin per Verrechnungsscheck oder in bar an den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb gezahlt werden. Bei nicht rechtzeitiger Einzahlung kann der Kultur- und Weiterbildungsbetrieb vom Vertrag zurücktreten und über den Raum anderweitig verfügen.

(2) Für eine längere als die vereinbarte und genehmigte Inanspruchnahme der Räumlichkeiten erfolgt eine entsprechende Nachberechnung der Nutzungsgebühr.

§ 7

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 21.12.1998 einschl. des II. Nachtrag vom 25.09.2001 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Gebührensatzung für die außerkommunale Nutzung der Halle des Ruhrtalmuseums vom 16.10.2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Honorarordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Honorarordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes –Anstalt des öffentlichen Rechts- hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kultur- und Weiterbildungsbetrieb –Anstalt des öffentlichen Rechts- vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die obige Gebührensatzung für die außerkommunale Nutzung der Halle des Ruhrtalmuseums stimmt mit dem am 16.10.2003 gefassten Beschluss des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes –Anstalt des öffentlichen Rechts- überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 08.06.2004

Winkler
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Bekanntmachung**Gebührensatzung
für die Musikschule Schwerte vom 11.12.2003**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002 hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 11.12.2003 folgende Gebührensatzung für die Musikschule beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Inanspruchnahme der Musikschule werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2
Höhe der Gebühren**

(1) Die Gebühr für das Schuljahr beträgt:

a) Grundstufe:

Für musikalische Früherziehung gemäß Ziffer 2.1 I A der Schulordnung der Musikschule und für die musikalische Grundausbildung gemäß Ziffer 2.1 I B der Schulordnung der Musikschule und für die rhythmisch-musikalische Erziehung gemäß Ziffer 2.1 I C der Schulordnung der Musikschule

jährliche Gebühr	236,40 €
vierteljährliche Gebühr	59,10 €

b) Ergänzungsfach:

Kurse, wie z. B. Instrumentalgruppen, Kammermusik usw.. Sofern der/die Teilnehmer/in, Schüler/in der Musikschule in einem Hauptfach ist, werden keine Gebühren erhoben. Wird vom/von der Schüler/in kein Hauptfach (Instrumentalbelegung im Einzel- oder Gruppenunterricht) belegt, so wird eine Gebühr von

jährlich	120,00 €
vierteljährlich	30,00 €

erhoben.

c) Instrumentalunterricht:

Für Unterricht gem. Ziffer 2.1, II, III, IV, V der Schulordnung der Musikschule werden erhoben:

Unterricht	jährlich	monatlich
Einzelunterricht, Dauer 20 Minuten	470,40 €	39,20 €
Einzelunterricht, Dauer 30 Minuten	589,20 €	49,10 €
Einzelunterricht, Dauer 40 Minuten	780,00 €	65,00 €
Gruppe 2 Schüler/innen, Dauer 40 Minuten	470,40 €	39,20 €
Gruppe 3 Schüler/innen, Dauer 60 Minuten	470,40 €	39,20 €
Gruppe 4 – 6 Schüler/innen, Dauer 60 Minuten	350,40 €	29,20 €

d) Chor – und Singgruppen

Wird von dem/der Teilnehmer/in, Schüler/in der Musikschule kein Hauptfach belegt, so wird eine Gebühr von

jährlich	30,00 €
monatlich	2,50 €

erhoben.

e) Kurse und Projekte (zeitlich begrenzte Angebote)

Für Kurse und Projekte wird die Höhe der zu entrichtenden Gebühr für die jeweilige Veranstaltung gesondert festgelegt.

§ 3 Instrumentenmiete

Für Leihinstrumente gem. Ziffer 8.2 der Schulordnung der Musikschule wird eine Miete von jährlich 74,40 € bis 153,60 €, je nach Wert des Instrumentes, erhoben.

Wertstaffelung der Mietinstrumente

Anschaffungspreis:

bis zu 256,00 € =	74,40 € jährliche Miete
bis zu 511,00 € =	111,00 € jährliche Miete
über 511,00 € =	153,60 € jährliche Miete

§ 4 Gebührenschildner

Zu Zahlungen sind die Teilnehmer/innen, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter/-innen verpflichtet.

§ 5 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr. Es wird davon ausgegangen, dass innerhalb eines Schuljahres = Kalenderjahr (01.01. – 31.12.) 38 Wochenstunden Unterricht erteilt werden. Ein gelegentlicher Unterrichtsausfall wegen Erkrankung oder Verhinderung der Lehrkraft wurde bei der Bemessung der Jahresgebühren berücksichtigt. Werden innerhalb eines Schuljahres weniger als 38 Wochenstunden Unterricht erteilt, kann nach Ablauf des Schuljahres die Erstattung der anteiligen Gebühren schriftlich bei der Musikschule bis zum 31.01. des folgenden Jahres beantragt werden. Für jede ausgefallene Unterrichtsstunde wird 1/38 der entsprechenden Jahresgebühr erstattet. Die Unterrichtsgebühren sind in 4 Raten jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.
- (2) Die Zahlung erfolgt bargeldlos auf ein Konto der Stadtkasse Schwerte bei einem im Bescheid genannten Geldinstitut. Die Heranziehung zu den Gebühren geschieht durch schriftlichen Bescheid. Gebührenänderungen werden durch Änderungsbescheid mitgeteilt.
- (3) Bei Zahlungsverzug wird das Verwaltungszwangsverfahren eingeleitet. Bei Nichtzahlung wird der/die Teilnehmer/-in, Schüler/-in vom Unterricht ausgeschlossen.

§ 6 Gebührenermäßigung

- (1) Werden Familienmitglieder in der Musikschule unterrichtet, so erhält das 2. Familienmitglied 20 %, das 3. Familienmitglied 30 % und jedes weitere 50 % Familienermäßigung.
Die Teilnehmer/-innen werden bei der Erfassung der Ermäßigung in der Reihenfolge ihres Alters berücksichtigt. Der/die älteste Teilnehmer/-in zahlt die volle Gebühr. Teilnehmer/-innen, die Chor- oder Spielkreisbeiträge zahlen, werden bei der Festsetzung einer Familienermäßigung nicht berücksichtigt.
- (2) Der Leiter der Musikschule kann in besonderen Fällen auf schriftlichen Antrag Schulgeldermäßigung oder -erlass gewähren

Staffelung der Ermäßigung:

Das ermittelte Einkommen beträgt:
75 % bis 100 % = 25 %ige Ermäßigung,
50 % bis 75 % = 50 %ige Ermäßigung,
unter 50 % = 100 %ige Ermäßigung

der errechneten Einkommensgrenze.

Die Einkommensgrenze setzt sich zusammen aus: doppelter Regelsatz (nach Regelsatzverordnung) des Haushaltsvorstandes + Mehrbedarf 10 % des Einkommens + 10 % des bereinigten Einkommens + 1 ½ facher Regelsatz für weitere Familienangehörige im Haushalt + einfache Miete.

§ 7

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 18.12.2000 einschl. des 1. Nachtrages vom 25.09.2001 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Gebührensatzung für die Musikschule Schwerte vom 11.12.2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Honorarordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Honorarordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes –Anstalt des öffentlichen Rechts- hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kultur- und Weiterbildungsbetrieb –Anstalt des öffentlichen Rechts- vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die obige Gebührensatzung für die Musikschule Schwerte stimmt mit dem am 11.12.2003 gefassten Beschluss des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes –Anstalt des öffentlichen Rechts- überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 08.06.2004

Winkler
Vorsitzender des Verwaltungsrates

**Kommunalwahl am 26. September 2004
Unionsbürger, die von der Meldepflicht befreit sind**

Gemäß § 12 Absatz 7 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) gebe ich bekannt, dass wahlberechtigte Unionsbürger, die gemäß § 23 des Meldegesetzes nicht der Meldepflicht unterliegen, an der Kommunalwahl am 26. September 2004 nur teilnehmen können, wenn sie einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Von der Meldepflicht befreit sind Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder ausländischen konsularischen Vertretung und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder, falls die genannten Personen weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen noch in der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässig sind noch dort eine private Erwerbstätigkeit ausüben, sowie Personen, für die diese Befreiung in völkerrechtlichen Übereinkünften festgelegt ist.

Der Antrag ist bis zum 21. Tag vor der Wahl, also bis zum 05. September 2004, beim Bereich Zentrale Dienste der Stadt Schwerte, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte (Telefon 104-328), zustellen.

Unionsbürger, die am 35. Tag vor der Wahl, also am 22. August 2004, in Schwerte mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und die übrigen Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllen, werden automatisch in das Wählerverzeichnis zur Kommunalwahl übernommen. Eine Antragsstellung dieser Personen ist nicht notwendig.

Schwerte, 22.06.2004

Der Erste Beigeordnete
als Wahlleiter

Winkler

1. Nachtrag zur Gestaltungssatzung der Stadt Schwerte vom 17.06.2004 zum Schutz der baulichen Eigenart der Altstadt sowie der Teile des gründerzeitlichen Stadterweiterungsbereiches

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245), in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie § 86 Abs. 2 Nr. 1 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), hat der Rat der Stadt Schwerte am 12.05.2004 folgenden Nachtrag zur Gestaltungssatzung der Stadt Schwerte zum Schutz der baulichen Eigenart der Altstadt sowie der Teile des gründerzeitlichen Stadterweiterungsbereiches beschlossen:

§ 1**Allgemeine Festsetzungen zu Werbeanlagen**

§ 22 Abs. 1 entfällt.

§ 2**Allgemeine Festsetzungen zu Werbeanlagen**

§ 22 Abs. 3 enthält folgende Fassung:

„Der Flächenanteil aller Werbeanlagen darf in den Zonen 1, 2 und 3 höchstens 1/6 der Fassadenfläche der gewerblich genutzten Geschosse betragen.“

§ 3**Flachwerbeanlagen**

Im § 23 Abs. 3 Satz 2 wird das Maß „0,50 m“ ersetzt durch das Maß „0,80 m“.

§ 4**Flachwerbeanlagen**

§ 23 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Vertikale Flachwerbeanlagen sind in Obergeschossen unterhalb der jeweiligen Sturzhöhe bis zu einer Breite von 0,80 m zulässig. Geschossübergreifende Flachwerbeanlagen sind in mehreren Obergeschossen maximal zwischen den jeweiligen Sturzhöhen anzubringen.“

§ 5**Auslegerwerbung**

§ 24 Abs. 3 Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Im Obergeschoss sind Auslegerwerbungen zwischen der jeweiligen Sturzhöhe und Sohlbanklinie zulässig. Geschossübergreifende Auslegerwerbungen in mehreren Geschossen müssen oberhalb der Sohlbanklinie des 1. Obergeschosses angeordnet werden.“

§ 6**Auslegerwerbung**

§ 24 Abs. 4 entfällt.

§ 7**Inkrafttreten**

Der 1. Nachtrag zur Gestaltungssatzung der Stadt Schwerte vom 17.06.2004 zum Schutz der baulichen Eigenart der Altstadt sowie der Teile des gründerzeitlichen Stadterweiterungsbereiches tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

– BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG –

Der vorstehende 1. Nachtrag zur Gestaltungssatzung der Stadt Schwerte vom 17.06.2004 zum Schutz der baulichen Eigenart der Altstadt sowie der Teile des gründerzeitlichen Stadterweiterungsbereiches wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende 1. Nachtrag zur Gestaltungssatzung der Stadt Schwerte vom 17.06.2004 zum Schutz der baulichen Eigenart der Altstadt sowie der Teile des gründerzeitlichen Stadterweiterungsbereiches stimmt mit dem am 12.05.2004 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 17.06.2004

In Vertretung

Hans-Georg Winkler
(Erster Beigeordneter)

48.

Bekanntmachung

bezüglich

der Wahl der Schöffinnen und Schöffen

für die Amtszeit

01.01.2005 – 31.12.2008

Die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit 2005 – 2008 liegt gem. § 36 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Zeit von Montag, dem 12.07.04 bis Montag, dem 19.07.04 zur Einsichtnahme in dem Bereich Recht und Ordnung der Stadt Schwerte, Konrad-Zuse-Str. 4, Zimmer 33, vormittags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr, öffentlich aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33 und 34 GVG aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht aufgenommen werden sollten.

Schwerte, 21.06.2004

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Im Auftrage

Wehling